

von 1324 Januar 5¹⁾, die von Minoriten verfaßte Sachsenhäuser Appellation²⁾ und die Kanzleifassung derselben von 1324 Mai 22³⁾ und druckt alle nacheinander ab, in der zweiten und vierten Fassung allerdings textliche Ähnlichkeiten durch Kleindruck hervorhebend. Dabei sieht man nun bei diesen beiden Fassungen, daß fast alles in Kleindruck gesetzt ist, ein Vergleichen mit der ersten und dritten Fassung aber mühsam erscheint. Vor diesem endgültigen Monumentendruck hat Schwalm drei Texte in einem besonderen Buche publiziert in etwas anderer Anordnung.⁴⁾ Ein Vergleich beider Ausgaben zeigt textliche Differenzen, wofür wenigstens ein sehr störender Fall angeführt werden mag. In der ersten Ausgabe lesen wir auf Seite 19: Nam publico dicere dicitur, während es ohne weitere Anmerkungen Constitutiones 5, 724 §. 3 heißt: Nam publice dicere dicitur, auf Seite 745 §. 17 steht dagegen wieder publico. Die Handschrift mit publico hat nach Schwalm amtliche, also ausschlaggebende Bedeutung. Man wird jetzt verstehen, daß es nötig ist, den ganzen Fragenkomplex noch einmal aufzurollen, wenn man über ihn zur Klarheit kommen will. Ich werde in der folgenden Untersuchung von einem A- und B-Text der kurzen Fassung und von einem A- und B-Text der längeren Fassung der Appellation sprechen und diese Benennung im Laufe der Untersuchung rechtfertigen.

Welcher Weg ist bei unserer Untersuchung einzuschlagen? Die ersten Forscher, die in die Geheimnisse dieser Schriftstücke einzudringen versuchten, Riezler⁵⁾, Müller⁶⁾, Preger⁷⁾, gingen von juristischen Begriffen des kanonischen Rechtes aus. Sie scheiterten aber bald daran; denn im Kirchenrecht ist natürlich kein Fall vorgesehen, gegen päpstliche Aussprüche zu appellieren. So lassen

¹⁾ Const. 5, 655 Nr. 836.

²⁾ Const. 5, 723 Nr. 909.

³⁾ Const. 5, 745 Nr. 910.

⁴⁾ J. Schwalm, Die Appellation König Ludwigs des Baiern von 1324 in ursprünglicher Gestalt (1906).

⁵⁾ Vgl. S. 179 Anm. 1.

⁶⁾ Vgl. S. 179 Anm. 1; derselbe auch in: Zf. für Kirchenrecht 19 (1884), 239 ff., wo er sich mit Preger über die juristische Terminologie auseinandersetzt.

⁷⁾ W. Preger, Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig d. B., in: Abh. der III. Cl. der Münchener Ak. 16, Abt. II (1883).